

## Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen

vom 26. Januar 2016

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:<sup>1</sup>

### I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 9. Dezember 2014»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 3

<sup>3</sup> (**geändert**) Ausserhalb des Perimeters von Schutzverordnungen werden Beiträge ~~nur~~ für Objekte ~~gewährt, die mindestens die Qualitätsstufe II~~ **Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Streuflächen aller Qualitätsstufen** nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>3</sup> ~~erreichen~~ **gewährt**. Für **andere** Objekte, ~~die besondere ökologische Werte aufweisen, ohne die Qualitätsstufe II zu erreichen, kann ausserhalb des Perimeters von Schutzverordnungen werden~~ **Beiträge nur gewährt, wenn sie mindestens die zuständige Stelle des Kantons ausnahmsweise Beiträge der Qualitätsstufe II** ~~Qualitätsstufe II nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>4</sup> gewähren~~ **erreichen**.

<sup>4</sup> (**neu**) Für Objekte, die besondere ökologische Werte aufweisen, ohne die Qualitätsstufe II zu erreichen, kann die zuständige Stelle des Kantons ausnahmsweise Beiträge der Qualitätsstufe II gewähren.

#### Art. 6

<sup>2</sup> (**aufgehoben**)

<sup>3</sup> (**neu**) Der jährliche Beitrag beträgt Fr. 1800.– je Hektare Bodenfläche.

---

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 15. Februar 2016, ABl 2016, 361 ff.; rückwirkend in Vollzug ab 1. Januar 2016.

2 sGS 671.71.

3 SR 910.13.

4 SR 910.13.

## nGS 2016-031

Art. 8

<sup>2</sup> (**geändert**) Sie werden nach ~~den Anhängen Anhang 3 und 5~~ dieses Erlasses nach verbleibender Nutzung sowie nach Tal- und Bergegebiet abgestuft.

Art. 16

<sup>3</sup> (**neu**) Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.

Art. 19

<sup>2</sup> (**aufgehoben**)

Art. 27 (**neu**)

*Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom 26. Januar 2016*

<sup>1</sup> Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Jahr 2015 einen Vertrag über Waldränder abgeschlossen haben und denen für diese Waldränder nach neuem Recht geringere Beiträge als bisher zustehen, werden für die verbleibende Vertragsdauer nach bisherigem Recht entschädigt.

<sup>2</sup> Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Jahr 2015 einen Vertrag über Waldränder abgeschlossen haben und denen für diese Waldränder nach neuem Recht gleich hohe oder höhere Beiträge als bisher zustehen, werden nach neuem Recht entschädigt.

### Anhang 1

#### **Beiträge im Sömmerungsgebiet**

(in Franken je Hektare Bodenfläche je Jahr)

Objekttyp	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II zusätzlich	Qualitätsstufe III zusätzlich (ab 2016)
Extensiv genutzte Wiese	300	1000	200
Extensiv genutzte Weide	<b>gemäss Direktzahlungs- verordnung*</b>		200
Streuefläche	700	1500	200

\* **Bereits als Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet mit Direktzahlungen abgeglichene Weiden werden nicht nochmals entschädigt.**<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe eidgenössische Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

Anhang 2*(aufgehoben)*Anhang 31. *(ganzer Abschnitt unverändert)*

## 2. Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt

Für Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als extensive **genutzte** Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgoltene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.<sup>2</sup>

~~Erreichen die Beiträge für Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>3</sup> zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Für die Erträge werden die pauschalen Ansätze in Anhang 5 zugrunde gelegt.~~

## 3. Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

**Für Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Weiden gewährt. Bereits als extensiv genutzte Weide mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgoltene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.**<sup>4</sup>

Die Beweidung darf nicht durch Schafe erfolgen. Auf Pufferstreifen mit Sommerweide ist zusätzlich wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.

*(Tabelle aufgehoben)*

~~Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen Ertragsausfall nachweist, der den anwendbaren Pauschalbeitrag übersteigt.~~

2 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

3 SR 910.13.

4 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

4. Differenzentschädigung (*neu*)

Erreichen die Beiträge für Pufferstreifen nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>5</sup> zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Den Erträgen werden folgende Pauschalansätze zugrunde gelegt:

Jahresertrag in Franken je Hektare Bodenfläche		Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt	Pufferstreifen mit Sommerweide	Pufferstreifen mit Dauerweide
Talgebiet	Bisheriger Ertrag	3500	3500	1500
	Verbleibender Ertrag	1400	2000	700
Tal- und Hügelzone	Bisheriger Ertrag	2500	2500	1100
	Verbleibender Ertrag	1000	1400	700

Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen höheren Ertragsausfall nachweist.

Anhang 4

**Beiträge für weitere ökologische Leistungen**

1. Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand

	Jahreszuschlag in Franken je Hektare Bodenfläche
Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	bis 300
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Spezifische Artenförderung	bis 1000
Ausserordentliche ökologische Leistungen	bis 1000

Die Zuschläge für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand werden zusammengezählt, betragen jährlich aber höchstens 1000 Franken je Hektare Bodenfläche.

**Im Sömmerungsgebiet werden keine Zuschläge für den späteren Schnitt oder den gestaffelten Schnitt ausgerichtet.**

<sup>5</sup> SR 910.13.

2. (*ganzer Abschnitt unverändert*)

Anhang 5

**Ertragsausfall**

~~Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt~~, Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden im Bewirtschaftungsvertrag in Ertrags- bzw. Qualitätskategorien eingeteilt. Für die einzelnen Kategorien werden zur Berechnung bisheriger und verbleibender Erträge die folgenden pauschalen Ansätze zugrunde gelegt:

1. (*ganzer Abschnitt unverändert*)

2. (*ganzer Abschnitt unverändert*)

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Januar 2016 angewendet.

St.Gallen, 26. Januar 2016

Der Präsident der Regierung:  
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun





nGS 2016-031